



Anordnung

der Ersatzwahl eines Mitglieds der Bildungskommission Zell für den Rest der Amtszeit 2024 – 2028

(vom 9. Dezember 2025)

Der Gemeinderat von Zell,

gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes, des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung der Gemeinde Zell,

in Erwägung, dass Frau Daniela Bucher-Rölli ihre Demission als Mitglied der Bildungskommission Zell auf den 31. Juli 2026 eingereicht hat,

beschliesst:

Wahltag

1. Auf **Sonntag, 14. Juni 2026**, wird unter Vorbehalt einer stillen Wahl die Ersatzwahl eines Mitglieds der Bildungskommission Zell angesetzt.

Stille Wahl

2. Für diese Ersatzwahl ist das stille Wahlverfahren zulässig. Wahlvorschläge müssen bis **Montag, 27. April 2026, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung Zell eintreffen.
3. Wird auf allen bereinigten Wahlvorschlägen höchstens ein wählbarer Kandidat oder eine Kandidatin vorgeschlagen, so ist der oder die Vorgeschlagene unter Vorbehalt allfälliger Beschwerden in stiller Wahl gewählt.
4. Der Gemeinderat stellt das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll fest und gibt es öffentlich bekannt (§ 87 StRG). **Falls das neue Mitglied der Bildungskommission in stiller Wahl gewählt wird, wird die Urnenwahl durch die Gemeindebehörde abgesagt.**

Falls keine stille Wahl zustande kommt, erfolgt die Ersatzwahl gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

Wahlverfahren

5. Die Ersatzwahl findet im Urnenverfahren statt.
6. Bezuglich Wählbarkeit wird auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.
7. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
8. Die Wahlvorschläge sind durch 10 Stimmberchtigte der Einwohnergemeinde zu unterzeichnen.
9. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie für die Unterzeichner folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Wohnort mit genauer Adresse; für die Vorgeschlagenen ist überdies der Beruf anzugeben.
10. Kandidatenlisten werden amtlich beschafft und allen Stimmberchtigten zugestellt, wenn die Wahlvorschläge bis spätestens am **Montag, 27. April 2026, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung Zell eintreffen.
11. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Für diese gelten folgende Anforderungen: Format A 6, Coloraction, gelb/Desert, matt, 80 gm², Antalis Artikel-Nr. 266402

Stimmberchtigung und Stimmregister

12. Stimmberchtigt sind stimmfähige Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit dem 9. Juni 2026 ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Zell geregelt haben.
13. Zur Wahl wird nur zugelassen, wer auf dem Stimmregister steht. Das unbearbeitete Stimmregister liegt auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf. Die Stimmberchtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Entspricht der Stimmregisterführer einem Stimmrechtsgesuch nicht, kann der Gesuchsteller innert drei Tagen beim Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen.
14. Am 9. Juni 2026, 17.00 Uhr, wird das Stimmregister abgeschlossen.

Urnenzeiten

15. Das Urnenbüro ist auf der Gemeindeverwaltung wie folgt geöffnet:
Sonntag, 14. Juni 2026, 09.30 bis 10.00 Uhr
16. Die Stimmabgabe kann auch während den ordentlichen Bürozeiten auf der Gemeindeverwaltung Zell vollzogen werden.

Briefliche Stimmabgabe

17. Die Stimmberchtigten können ihr Stimmrecht auch brieflich ausüben.
18. Wer brieflich stimmen will, legt einen Wahlzettel in das amtliche Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst es. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann dem Büro des Stimmregisterführers überbracht, in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen oder per Post an die Gemeindeverwaltung Zell gesandt werden.

Zweiter Wahlgang

19. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat oder keine Kandidatin das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 StRG fortzusetzen. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am 19. Juli 2026 statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Donnerstag, 18. Juni 2026, um 12.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Zell eintreffen. Für die Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder Vertreterin des Wahlvorschlages.

Ermittlung und Bekanntmachung der Ergebnisse

20. Das Urnenbüro erwahrt die Ergebnisse nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Bekanntgabe der Wahlergebnisse erfolgt durch öffentlichen Anschlag.

Diese Anordnung wird durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht und zugestellt an: Abteilung Gemeinden des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Luzern, Die Mitte Zell, FDP Zell und SVP Zell.

6144 Zell, 9. Dezember 2025

Gemeinderat Zell